



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 620/2017

Fachbereich:
Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr

Datum: 22.08.2017

Beratungsfolge

Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

25.09.2017

Gegenstand

Denkmalbereichssatzung Volberg

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt die Einleitung eines Verfahrens gem. § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) und beauftragt die Verwaltung, das entsprechende Verfahren durchzuführen.

Beratungsergebnis			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

Erläuterungen

Die Verwaltung hat in der Sitzung am 29.08.16 dem Ausschuss verschiedene Satzungsalternativen zur Ortsbildprägenden und denkmalpflegerischen Sicherung des Bereiches um die Volberger Kirche vorgestellt.

In der Folge hat die Verwaltung zusammen mit dem LVR Amt für Denkmalpflege die Grundlagen für die Unterschutzstellung des Bereiches Volberg erarbeitet. Das Gutachten des LVR über den Wert des historischen Ortskernes als Denkmalbereich liegt mittlerweile vor. In ihm wird testiert, dass die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches vorliegen. Die Stadt Rösrath wird daher gebeten, ein entsprechendes Satzungsverfahren gem. § 5 und § 6 Denkmalschutzgesetz einzuleiten.

Das weitere Verfahren stellt sich nun wie folgt dar:

- Auf der Grundlage des Gutachtens wird ein entsprechender Satzungsentwurf durch ein Fachbüro in Abstimmung mit dem LVR und der Unteren Denkmalbehörde erarbeitet. Auf die entsprechende Vorlage im nichtöffentlichen Teil wird verwiesen.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr/Stadtrat beschließt den Entwurf der Satzung
- Der Entwurf der Satzung wird gem. § 6 (1) DSchG NRW für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
- Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Beteiligung des LVR Amt für Denkmalpflege zu erörtern. Gegebenenfalls erfolgt eine erneute politische Beschlussfassung und Auslegung.
- Ansonsten wird die Satzung mit den entsprechenden Anlagen der Oberen Denkmalbehörde (Rheinisch-Bergischer Kreis) zur Genehmigung vorgelegt.
- Mit der Bekanntmachung der genehmigten Satzung tritt diese in Kraft.

Im Rahmen der Erarbeitung der Satzung ist natürlich eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstige Interessierte vorgesehen.

Das Gutachten des LVR ist als Anlage beigefügt.

Im Auftrag

Im Auftrag

Christoph Herrmann

Michael Gräf

Anlagen